Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis … [1][[1]](#footnote-1) ,
vertreten durch ...

und

der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis … [2]1,
vertreten durch …

über

den Aus-/Neubau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht
des Geh- und Radweges … [[2]](#footnote-2)

# I. Allgemeines

## § 1Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit den vorhandenen Weg …2 zu einem selbstständigen Geh- und Radweg / zu einem an der Kreis-/Gemeindeverbindungsstraße … unselbstständigen Geh- und Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme zu planen und auszubauen sowie die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu vereinbaren.

oder

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit einen selbständigen Geh- und Radweg / einen an der Kreis-/Gemeindeverbindungsstraße … unselbstständigen Geh- und Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme ...2 zu planen und neu zu bauen, sowie die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu vereinbaren.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich aus den beigefügten Plänen vom …, einschließlich der Kostenschätzung.

oder

1. Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

2. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik[[3]](#footnote-3).

1. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:

Anlage 1:

Anlage 2:

## § 2Durchführung der Maßnahme

1. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2] durch.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] vergeben:

1. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [1] und die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] abgenommen.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2], wenn sie/er gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren/dessen Auftrag vergeben hat.

Nach Übergabe der Geh- und Radwegteile (gemäß § 13 Absatz 2) an die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] teilt diese der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

1. Der Grunderwerb wird von den Vertragspartnern getrennt, gemäß den Baulastgrenzen, durchgeführt.
2. Die Vermessung wird von der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] auch
namens der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] beantragt.

# II. Kostenverteilung

## § 3Wegebau

Die Baukosten für den Geh- und Radweg sowie die Kosten für Baufeldfreimachung, Bauwerke, Stützmauern und Schutzeinrichtungen[[4]](#footnote-4) tragen die Vertragspartner entsprechend ihrer Baulastgrenzen.

## § 4Kreuzungen und Einmündungen

Die Aufteilung der Kreuzungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung zwischen den kreuzungsbeteiligten Baulastträgern vorbehalten. Die Kreuzungsvereinbarung ist vor dem Baubeginn abzuschließen.

## § 5Oberflächenentwässerung

Die Kosten für die Oberflächenentwässerung werden vom jeweiligen Baulastträger übernommen.

Bei gemeinsamen Anlagen der Entwässerung werden die Kosten im Verhältnis der Kosten gemäß § 3 zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

## § 6Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen eines Vertragspartners führt dieser in eigener Zuständigkeit durch. Die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter sind von dem Vertragspartner zu veranlassen, der gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Die Durchführung notwendiger Änderungen oder Sicherungen an Versorgungs- oder sonstigen Leitungen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, veranlasst der durchführende Vertragspartner
(gemäß § 2 Absatz 1).
3. Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 2 trägt/tragen …

## § 7Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung während der Bauzeit und der gesamten Maßnahme werden im Verhältnis der anteiligen Kosten gemäß § 3 zwischen den Vertragspartnern geteilt (Zahlungspflicht und Abrechnung in § 12 geregelt).

## § 8Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG), soweit die Kostenübernahme nicht anderweitig in dieser Vereinbarung geregelt wird.

## § 9Grunderwerb und Vermessung

Die Kosten für den Grunderwerb und die Vermessung werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Baulastgrenzen getrennt getragen.

## § 10Beleuchtung

Die Geh- und Radwegbeleuchtung ist gemäß den Baulastgrenzen von den Vertragspartnern
nach deren Anforderungen und auf deren Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
Art. 51 BayStrWG wird von dieser Regelung nicht berührt.

## § 11Verwaltungskosten

Der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis, welcher die Maßnahme durchführt
(gemäß § 2 Absatz 1) steht eine Verwaltungskostenpauschale von … v. H.[[5]](#footnote-5) auf die anteiligen
Baukosten der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises … [2] zu.

## § 12Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile[[6]](#footnote-6) zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1].

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [2] leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [1] Abschlagszahlungen[[7]](#footnote-7). Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2], spätestens nach …[[8]](#footnote-8) Wochen, eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil übersenden.

1. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [2] verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeiträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [1] zu zahlenden Rechnungsbeiträge werden sechs Wochen nach Aufforderung fällig.
2. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und auf Rechnung für die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] vergeben sind (gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2), werden die Rechnungen von der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] geprüft, festgestellt und an den Vertragspartner zur Zahlung weitergeleitet.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

# II. Sonstige Regelungen

## § 13Baulast nach Fertigstellung

1. Die Baulast an dem fertiggestellten Geh- und Radweg richtet sich nach den gesetzlichen
Bestimmungen.
2. Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Maßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] die in der Baulast der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] stehenden Geh- und Radwegteile.

## § 14Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die Unterhaltung, die Verkehrssicherungsplicht und Winterdienstaufgabe liegen bei dem jeweiligen Baulastträger.

oder

1. Die Vertragspartner teilen die Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und/oder die Winterdienstaufgaben befristet bis … / unbefristet wie folgt auf.[[9]](#footnote-9)

Nach einem vereinbarten Fristablauf liegen die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht und Winterdienstaufgaben bei dem jeweiligen Baulastträger, soweit die Vertragspartner keine neue Aufteilung der Pflichten vereinbaren.

1. Für die Übernahme der Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und/oder Winterdienstaufgaben (gemäß Absatz 1) werden dem ausführenden Vertragspartner die tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend anteilig erstattet.

## § 15Schriftform und Weiteres

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis … [1]

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis … [2]

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name und Funktionsbezeichnung)

1. Die Nummer in Klammern dient der Definition der Vertragspartner im unausgefüllten Muster. Die Vertragspartner sind auch im Folgenden immer namentlich zu erwähnen, damit eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben gewährleistet ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z. B. von … bis …, Gemarkung und Flurstücksnummer [↑](#footnote-ref-2)
3. Weitere Rechtsgrundlagen können ergänzt werden, z. B. Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Planfeststellungsbeschluss. [↑](#footnote-ref-3)
4. Aufzählung nicht abschließend [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Höhe der Verwaltungskosten ist zwischen den Vertragspartnern nach geschätztem Bauvolumen und dem damit
verbundenen Verwaltungsaufwand festzulegen.
Zur Orientierung kann die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 KrVergütV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Im Einzelfall ist zu klären, ob eine ergänzende Regelung zur Umsatzsteuer und steuerpflichtigen Leistungen
getroffen werden muss. [↑](#footnote-ref-6)
7. Höhe und Zeitpunkt für Abschlagszahlungen können durch die Vertragspartner festgelegt werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Eine Frist ist zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-8)
9. Alternative zu Absatz 1 i. V. m. Absatz 2:
Bei der Befristung: Mit Ablauf der Frist ist eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu schließen. Verstreicht die Frist ohne erneute Vereinbarung, gehen die Pflichten auf den jeweiligen Baulastträger über. Die entstehenden Ablösebeträge können nach den „Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz – ABBV-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet werden.
Den Vertragspartnern steht frei, Einmalzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-9)